



Fährstelle Bad Schandau, Stadt



gültige Fährbetriebszeiten ab 29. März 2013

nach Krippen

zum Bahnhof Bad Schandau

täglich		
08:30	14:00	19:30
09:00	14:30	20:00
09:30	15:00	20:30
10:00	15:30	21:00
10:30	16:00	21:30
11:00	16:30	22:00
11:30	17:00	22:30
12:00	17:30	
12:30	18:00	
13:00	18:30	
13:30	19:00	

Montag bis Freitag (außer Feiertag)	täglich	
	06:25 ♠	14:25
04:55 ♠	06:55 ♠	14:55 ♠
05:25 ♠	07:25 ♠	15:25
05:55 ♠	07:55	15:55 ♠
	08:25	16:25
	08:55 ♠	16:55 ♠
	09:25	17:25
	09:55 ♠	17:55 ♠
	10:25	18:25
	10:55 ♠	18:55 ♣
	11:25	19:25
	11:55 ♠	19:55 ♣
	12:25	20:25
	12:55 ♠	20:55 ♣
	13:25	21:25
	13:55 ♠	21:55 ♣



Tarifzone 72

	Erwachsene	Kinder (6 bis 14 Jahre)
Einzelfahrt	1,50 €	1,00 € B)
Hin-/Rückfahrt	2,00 €	1,50 € B)
Zweirad (inklusive Fahrer)	2,00 €	2,00 €
Zweirad (inkl. Fahrer) Hin-/Rückfahrt	3,50 €	3,50 €
10er-Karte	9,00 €	6,00 € B)
Monatskarte A)	16,00 €	11,00 €

- A) eine Monatskarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades, eines Handwagens oder eines Hundes, eines Mopeds / Mokicks bis 50 ccm
- B) Preise auch gültig für Hund, Handwagen, Fahrrad, Moped

Daneben gelten die Fahrausweise des Oberelbetarif VVO innerhalb ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Achtung!!!

Geänderte Abfahrtszeiten am 01.04. und 02.04.2013

♣ Am 01.04. Abfahrt bereits `45.

♠ Am 02.04. Abfahrt bereits `15 und `45.

Verordnung über den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen vom 24.05.1995 (Auszug) Stand: zuletzt geändert durch Art. 3 § 12 V vom 19.12.2008 I 2868

§ 9—Verhalten der Fährbenutzer

(1) Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, gehindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnung des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Hakten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

(2) Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fähren zu fahren, dass sie jederzeit angehalten werden können. Kleinkraftfahrzeuge, Fahrräder und Motorräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.

(4) Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, dass der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muss der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muss die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.

(5) Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend.

§ 11—Ausschluss von Beförderungen

Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

Es gelten weiterhin die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbestimmungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe.

Der vollständige Wortlaut der Verordnung über den Betrieb der Fähre hängt auf der Fähre aus, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen können beim Fährpersonal eingesehen werden.